

# Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen

## Totalrevision der Statuten 2020, synoptische Darstellung

### Vorbemerkungen:

- Bei der Totalrevision der Statuten wurden die Musterstatuten des Kantons als Basis zugezogen. Die Musterstatuten wurden wo möglich, nötig und sinnvoll an die Eigenheiten der BWS angepasst.
- Da die Dimension der Musterstatuten (und die Erläuterungen dazu) fehlt, kommt der synoptischen Darstellung «bisher – neu» eingeschränkte Aussagekraft zu.
- Die wichtigsten Änderungen werden im Beleuchtenden Bericht erläutert (Empfehlung, diesen beizuziehen). Für die rechtlichen Einzelheiten sei zudem auf die Musterstatuten des Kantons verwiesen ([www.gaz.zh.ch](http://www.gaz.zh.ch), Gemeinde und Organisation > Zusammenarbeit > Zweckverbände).

### Erläuterungen:

- Die Reihenfolge der Artikel folgt den bisherigen Statuten.
- Artikel mit entsprechender Regelung werden einander gegenübergestellt. Dabei ist namentlich zu beachten, dass in einzelnen Fällen
  - in der neuen Version Regelungen fehlen können, da diese im übergeordneten Recht geregelt sind (und damit ohnehin gelten)
  - Detailspekte neu in einem anderen Artikel geregelt sein können und sich deshalb in dieser Darstellung nicht direkt gegenüberstehen.
- Fragen können gerne gerichtet werden an: [peter.meier@bws-horgen.ch](mailto:peter.meier@bws-horgen.ch)

Statuten 2009 (bisher)	Statuten 2020 (neu)
<p><b>1. Bestand und Zweck</b></p> <p><b>Art. 1 Bestand</b> Die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau, Kilchberg, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Horgen, die Schulgemeinden Hirzel, Oberrieden und die Oberstufenschulgemeinden Wädenswil mit Hütten und Schönenberg, bilden unter dem Namen „Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><b>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</b> Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Horgen.</p>	<p><b>1. Bestand und Zweck</b></p> <p><b>Art. 1 Bestand</b> <sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau am Albis, Kilchberg, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Horgen und die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil bilden unter dem Namen «Berufswahlschule Bezirk Horgen» («BWS Bezirk Horgen») auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. <sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.</p>
<p><b>Art. 3 Zweck</b> Der Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen stellt sicher, dass den im Verbandsgebiet wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgänger ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung steht. Die Berufswahlschule Bezirk Horgen bereitet Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vor.</p>	<p><b>Art. 2 Zweck</b> <sup>1</sup>Der Zweckverband stellt sicher, dass den im Verbandsgebiet wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgängern ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Die Berufswahlschule Bezirk Horgen bereitet Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vor.</p>

<p><b>Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden</b> Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.</p>	<p><b>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</b> Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</p>
<p><b>2. Organisation</b> <b>2.1. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>Art. 5 Organe</b> Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. die Schulkommission; 5. die Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>2. Organisation</b> <b>2.1. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>Art. 4 Organe</b> Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. die Schulkommission (Verbandsvorstand); 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</p>
<p><b>Art. 6 Amtsdauer</b> Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>	<p><b>Art. 5 Amtsdauer</b> Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>
<p><b>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</b> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident des Zweckverbandes und der Schulkommission gemeinsam. Zeichnungsberechtigte können die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p><b>Art. 6 Zeichnungsberechtigung</b> <sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission und der Rektor oder die Rektorin gemeinsam. <sup>2</sup>Die Schulkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>
<p><b>Art. 8 Bekanntmachung</b> Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die Schulkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p>	<p><b>Art. 7 Publikation und Information</b> <sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. <sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. <sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>
	<p><b>Art. 8 Offenlegung der Interessenbindungen</b> <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulkommission, der Delegiertenversammlung und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. ihre beruflichen Tätigkeiten; 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes; 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>

<p><b>2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</b>  <b>2.2.1. Allgemeines</b>  <b>Art. 9 Stimmrecht</b>  Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>	<p><b>2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</b>  <b>2.2.1. Allgemeines</b>  <b>Art. 9 Stimmrecht</b>  Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>
<p><b>Art. 10 Verfahren</b>  Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Schulkommission beantragt. Wahlleitende Behörde ist die Exekutive der Sitzgemeinde.  Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.</p>	<p><b>Art. 10 Verfahren</b>  <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Schulkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.  <sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.</p>
<p><b>Art. 11 Zuständigkeit</b>  Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 250'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 150'000.--.</li> </ol>	<p><b>Art. 11 Zuständigkeit</b>  Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.</li> </ol>
<p><b>2.2.2. Initiative</b>  <b>Art. 12 Gegenstand</b>  Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.  Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.  <b>Art. 13 Zustandekommen</b>  Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>	<p><b>2.2.2. Volksinitiative</b>  <b>Art. 12 Volksinitiative</b>  <sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.  <sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.  <sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p>
<p><b>Art. 14 Einreichung</b>  Die Initiative ist dem Präsidium der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Schulkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p>	

<p><b>2.2.3. Fakultatives Referendum</b>  <b>Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b>  Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</li> <li>2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Schulkommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;</li> <li>3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.</li> </ol> <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Schulkommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.</p> <p>Der Schulkommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p><b>2.2.3. Fakultatives Referendum</b>  <b>Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b>  Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Schulkommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);</li> <li>2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</li> </ol>
<p><b>Art. 16 Ausschluss des Referendums</b>  Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlen;</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</li> <li>3. die Festsetzung des Voranschlages;</li> <li>4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;</li> <li>5. Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 10'000.--;</li> <li>6. ablehnende Beschlüsse;</li> <li>7. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;</li> <li>9. der Beschluss über die Festlegung des Stellenetats.</li> </ol>	<p><b>Art. 14 Ausschluss des Referendums</b>  Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets;</li> <li>2. die Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>3. Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 100'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 50'000;</li> <li>4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;</li> <li>5. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>6. die Wahlen;</li> <li>7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</li> <li>8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.</li> </ol>
<p><b>2.3. Die Verbandsgemeinden</b>  <b>Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b>  Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;</li> <li>2. Die Änderung dieser Statuten;</li> <li>3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</li> <li>4. Die Auflösung des Zweckverbandes.</li> </ol>	<p><b>2.3. Die Verbandsgemeinden</b>  <b>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b>  <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</li> <li>3. die Auflösung des Zweckverbandes.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden</p>

	der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Schulkommission aus.
<p><b>Art. 18 Beschlussfassung</b>  Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>	<p><b>Art. 16 Beschlussfassung</b>  <sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.  <sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:  1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;  2. die Grundzüge der Finanzierung;  3. Austritt und Auflösung;  4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</p>
<p><b>2.4. Delegiertenversammlung</b>  <b>Art. 19 Zusammensetzung</b>  Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden.</p>	<p><b>2.4. Delegiertenversammlung</b>  <b>Art. 17 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde ist mit einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten.  <sup>2</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.</p>
<p><b>Art. 20 Konstituierung</b>  Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Sie wählt:  1. das Präsidium, das Vizepräsidium;  2. die Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 18 Konstituierung</b>  Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:  1. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;  2. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.</p>
<p><b>Art. 21 Wahlen und Abstimmungen</b>  Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p>	<p><b>Art. 23 Wahlen und Abstimmungen</b>  <sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.  <sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.  <sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>
<p><b>Art. 22 Kompetenzen</b>  Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:  1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;  2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;  3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;  4. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband und die Festsetzung der Aufnahmebedingungen;</p>	<p><b>Art. 19 Kompetenzen</b>  Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:  1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;  2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;  3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;  4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;  5. ihren Organisationserlass;</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Beschlussfassung über Anträge der Schulkommission zu Initiativen;</li> <li>6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;</li> <li>7. die Festsetzung der Grundbeiträge nach Massgabe der Einwohnerzahlen und die Festsetzung der jährlichen Schulgelder, welche die Gemeinden dem Zweckverband für Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde zu leisten haben;</li> <li>8. die Antragsstellung an die Schulgemeinden zur Schaffung der Schulräumlichkeiten;</li> <li>9. die Wahl der Schulkommission und ihres Präsidiums;</li> <li>10. die Abnahme der Verbandsrechnung;</li> <li>11. die Bewilligung von dem fakultativen Referendum unterliegenden einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.--;</li> <li>12. die Bewilligung in eigener Kompetenz von Zusatzkrediten und von neuen im Voranschlag nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- (maximal Fr. 20'000.-- pro Jahr);</li> <li>13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</li> <li>14. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Schulkommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;</li> <li>15. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;</li> <li>16. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;</li> <li>17. Festlegung des Stellenetats.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder der Schulkommission, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;</li> <li>7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>8. die Beschlussfassung über Anträge der Schulkommission zu Initiativen;</li> <li>9. die Festsetzung des Grundbeitrages der Gemeinden pro Einwohner gemäss Art. 42;</li> <li>10. die Festsetzung des Budgets;</li> <li>11. die Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>12. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>13. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;</li> <li>14. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 400'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulkommission zuständig ist;</li> <li>15. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</li> <li>16. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.</li> </ol>
<p><b>Art. 23 Vorsitz und Aktuar</b> Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Die Protokollführung wird einer Mitarbeiterin des Sekretariates übertragen.</p>	<p><b>Art. 20 Vorsitz und Sekretariat</b> <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor führt das Sekretariat des Zweckverbands.</p>
<p><b>Art. 24 Einberufung</b> Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens drei Delegierten zusammen, in der Regel jedoch drei Mal pro Jahr. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p><b>Art. 21 Einberufung</b> <sup>1</sup>Die Schulkommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein. <sup>2</sup>Drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen. <sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>
<p><b>Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</b> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur</p>	<p><b>Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</b> <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>

<p>Stimmabgabe verpflichtet und fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der Versammlungsleitung.</p> <p>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Schulkommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Schulkommission vorliegt.</p> <p>Die Mitglieder der Schulkommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</p>	<p><sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Schulkommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Schulkommission Änderungsanträge stellen.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder der Schulkommission sind berechtigt, an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie haben ein Antragsrecht. Die Schulkommission muss mit mindestens einem Mitglied, in der Regel ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin, vertreten sein.</p>
<p><b>Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen</b> Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>	<p><b>Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen</b> Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>
	<p><b>Art. 25 Anfragerecht der Delegierten</b></p> <p><sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Schulkommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</p> <p><sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</p> <p><sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>
<p><b>2.5. Die Schulkommission</b></p> <p><b>Art. 27 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht der Delegiertenversammlung angehören. Die Mitglieder der Schulkommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Schulkommission setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) fünf Mitgliedern, die nach Möglichkeit jede Region vertreten sollten. Eines dieser Mitglieder vertritt die Standortgemeinde. Den Gemeinden steht ein Vorschlagsrecht zu.</p> <p>b) zwei Mitglieder, wobei den Kapitelsversammlungen Horgen Nord und Horgen Süd ein Vorschlagsrecht zusteht;</p> <p>Mit beratender Stimme gehören der Schulkommission an;</p> <p>a) die Schulleitung;</p> <p>b) die Lehrpersonen der Berufswahlschule;</p> <p>c) die Rechnungsführung.</p> <p>Die Schulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber.</p> <p>Die Delegiertenversammlung kann die Teilnahme der Lehrpersonen auf eine Vertretung beschränken.</p>	<p><b>2.5. Die Schulkommission</b></p> <p><b>Art. 26 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schulkommission (Verbandsvorstand) besteht aus 7 Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.</p> <p><sup>2</sup>Die Regionen des Bezirks sollen angemessen vertreten sein. Eines der Mitglieder vertritt die Sitzgemeinde.</p>
<p><b>Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen</b> Die Schulkommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:</p>	<p><b>Art. 27 Allgemeine Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Der Schulkommission stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;</li> <li>2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;</li> </ol>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung der Schule und ihre Vertretung nach Aussen;</li> <li>2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;</li> <li>3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;</li> <li>4. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.--; (maximal Fr. 10'000.-- pro Jahr)</li> <li>5. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Festlegung der Besoldung;</li> <li>6. die Aufnahme und Wegweisung von Schülerinnen und Schülern;</li> <li>7. die Rechnungsführung;</li> <li>8. Organisation des Unterrichtes und die Festsetzung der Feriendaten;</li> <li>9. Stellungnahme zu den Anträgen des Konvents der Lehrpersonen;</li> <li>10. Erlass des Schulreglements.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;</li> <li>4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;</li> <li>5. Beschluss über besondere Vollzugsbestimmungen gemäss Art. 39;</li> <li>6. die Ernennung des Rektors oder der Rektorin (Geschäftsleitung);</li> <li>7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</li> <li>8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</li> <li>9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Schulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</li> <li>2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</li> <li>3. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</li> <li>4. die Organisation des Unterrichtes;</li> <li>5. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern;</li> <li>6. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</li> <li>7. das Handeln für den Verband nach aussen;</li> <li>8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</li> <li>9. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</li> </ol> <p><b>Art. 28 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Der Schulkommission stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 25'000 pro Jahr.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Schulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug;</li> <li>2. gebundene Ausgaben;</li> <li>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und von neuen, im Budget enthaltenen,</li> </ol>
--	--

	<p>wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000;</p> <p>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.</p>
<p><b>Art. 29 Aufgabendelegation</b>  Die Schulkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.  Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p>	<p><b>Art. 29 Aufgabendelegation</b>  <sup>1</sup>Die Schulkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbstständigen Erledigung delegieren.  <sup>2</sup>Die Schulkommission setzt eine Rektorin oder einen Rektor als Geschäftsleitung ein.  <sup>3</sup>Die Schulkommission regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse, an den Rektor oder die Rektorin (Geschäftsleitung) und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.</p>
<p><b>Art. 30 Beschlussfassung</b>  Die Schulkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.  Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p><b>Art. 31 Beschlussfassung</b>  <sup>1</sup>Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  <sup>2</sup>Die Schulkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.  <sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>
<p><b>Art. 31 Einberufung und Teilnahme</b>  Die Schulkommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.  Die Schulkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.  Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p><b>Art. 30 Einberufung und Teilnahme</b>  <sup>1</sup>Die Schulkommission tritt auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.  <sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.  <sup>3</sup>Die Schulkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>
<p><b>2.6. Die Rechnungsprüfungskommission</b>  <b>Art. 32 Zusammensetzung</b>  Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes amtiert eine von der Delegiertenversammlung bestimmte Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.</p>	<p><b>2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>  <b>Art. 32 Zusammensetzung</b>  Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes amtiert eine von der Delegiertenversammlung bestimmte Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.</p>
<p><b>Art. 33 Aufgaben</b>  Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten und die Delegiertenversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.  Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p><b>Art. 33 Aufgaben</b>  <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.  <sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p>

<p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>	<p><sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>
	<p><b>Art. 34 Beschlussfassung</b>  <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  <sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.  <sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>
	<p><b>Art. 35 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</b>  <sup>1</sup>Mit den Anträgen legt die Schulkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.  <sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>
	<p><b>Art. 36 Prüfungsfristen</b>  Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>
	<p><b>2.7. Prüfstelle</b>  <b>Art. 37 Aufgaben der Prüfstelle</b>  <sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.  <sup>2</sup>Sie erstattet der Schulkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.  <sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>
	<p><b>Art. 38 Einsetzung der Prüfstelle</b>  Die Schulkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>
<p><b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b>  <b>Art. 34 Anstellungsbedingungen</b>  Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern nicht die Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Gemeinde Horgen und der BWS davon abweichen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Schulkommission.</p>	<p><b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b>  <b>Art. 39 Anstellungsbedingungen</b>  <sup>1</sup>Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Die Schulkommission kann besondere Vollzugsbestimmungen beschliessen.  <sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung kann vom kantonalen Personalrecht abweichende Regelungen erlassen.</p>
<p><b>Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen</b>  Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>	<p><b>Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen</b>  Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>

<p><b>4. Verbandshaushalt</b>  <b>Art. 36 Finanzhaushalt</b>          Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt, sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	<p><b>4. Verbandshaushalt</b>  <b>Art. 41 Finanzhaushalt</b>  <sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.  <sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Schulkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>
<p><b>Art. 37 Buchführungsart</b>          Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	
<p><b>Art. 38 Kostenverteiler</b>          Der Grundbeitrag, sowie die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler für den Grundbeitrag richtet sich nach der Anzahl der Einwohner der Gemeinden. Der Kostenverteiler für die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten sowie für einen allfälligen Überschuss richtet sich nach der Anzahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.</p>	<p><b>Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten</b>          Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden durch einen Grundbeitrag pro Einwohner der Gemeinde und darüber hinaus durch einen Beitrag pro aufgenommenen Schüler oder aufgenommenen Schülerin aus der entsprechenden Gemeinde getragen.</p>
	<p><b>Art. 43 Finanzierung der Investitionen</b>  <sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.  <sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.  <sup>3</sup>Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.</p>
<p><b>Art. 39 Eigentum</b>          Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen, sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.</p>	<p><b>Art. 44 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</b>  <sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.  <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>
<p><b>Art. 40 Haftung</b>          Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.</p>	<p><b>Art. 45 Haftung</b>  <sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.  <sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.</p>

<p><b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b>  <b>Art. 41 Aufsicht</b>  Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p><b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b>  <b>Art. 46 Aufsicht</b>  Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>
<p><b>Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b>  Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.  Die Anfechtung von Beschlüssen der Verbandsorgane, die das öffentliche Schulrecht betreffen, richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz.  Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden, sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p><b>Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b>  <sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.  <sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Schulkommission, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Schulkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Schulkommission kann Rekurs erhoben werden.  <sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>
<p><b>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>  <b>Art. 43 Austritt</b>  Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Die Delegiertenversammlung kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.  Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p><b>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>  <b>Art. 48 Austritt</b>  <sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Die Schulkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.  <sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert 5 Jahren zurückzuzahlen ist.  <sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>
<p><b>Art. 44 Auflösung</b>  Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 38.</p>	<p><b>Art. 49 Auflösung</b>  <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.  <sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.</p>
<p><b>7. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>  <b>Art. 50 Einführung eigener Haushalt</b>  <sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.  <sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>

	<p><b>Art. 51 Umwandlung der Investitionsbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p><sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.</p> <p><sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.</p>
<p><b>Art. 45 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Delegiertenversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p><b>Art. 52 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p><sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 10. Dezember 2009 (in Kraft seit 1. Januar 2010) aufgehoben.</p>